

Abschrift.

9 J.484/1932.

XV.H.31/1933.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

1.) den Mechaniker *W* [] *M* [] aus Berlin=Neukölln,
geboren am [] in Berlin=Neukölln,

2.) den Techniker *E* [] *K* [] aus Berlin, geboren am []
[] in Berlin,

beide zur Zeit in Leipzig in Haft,

3.) den Arbeiter *F* [] *S* [] aus Berlin N 65, geboren am
[] in Berlin,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, Feriensenat, in der öffentlichen Sitzung
vom 18. August 1933, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Linz als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Dr. Coninx, Oesterheld,
Dr. Günther und der Landgerichtsdirektor Frings,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Franski,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Obersteuerinspektor Gützlaff,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagten *M* [] und *K* [] werden wegen
Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in Tateinheit
mit Vergehen gegen § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Fernmelde=
anlagen

zu einer Gefängnisstrafe von je drei Jahren,

der

der Angeklagte S [] wird wegen Beihilfe zu einem Vergehen gegen § 15 Abs.1 des Gesetzes über die Fernmeldeanlagen zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten kostenpflichtig verurteilt.

M [] und K [] haben je 8 Monate, S [] hat 5 Monate der Strafe durch die Untersuchungshaft verbüßt.

Die Einziehung aller in der Wohnung des S [] am 8. Dezember 1932 beschlagnahmten Gegenstände wird angeordnet.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I.

1.) Der Angeklagte M [] ist der Sohn eines Werkzeugmeisters. Nach Besuch der Gemeindeschule war er drei Jahre lang Mechanikerlehrling in Berlin = Neukölln. In den folgenden Jahren arbeitete er mit Unterbrechungen in verschiedenen Fabriken, so bei der MAG., bei der AEG. und bei Leha, wo er im September 1929 wegen Arbeitsmangels ausscheiden mußte. Seitdem war er arbeitslos und erhielt zuletzt 3,90 RM wöchentliche Wohlfahrtsunterstützung. Nebenher suchte er sich gelegentlich durch Instandsetzen von Rundfunkapparaten etwas zu verdienen.

Der KPD. gehörte er seit Mitte 1928 an; gleichzeitig war er Mitglied des unter kommunistischem Einfluß stehenden „Freien Radio = Bundes“. Infolge persönlicher Streitigkeiten ist er nach seiner Behauptung Ende 1930 sowohl aus der Partei wie aus dem „Freien Radio = Bund“ ausgeschieden, aber wegen seines besonderen Interesses für Radiobasteleien der angeblich unpolitischen „Freien Radio = Vereinigung = Neukölln“ beigetreten. In dieser will er einer besonderen technischen Kommission angehört haben.

2.) Der Angeklagte K [] war nach dem Besuch der Gemeindeschule in Berlin von 1918 bis 1922 als Schlosserlehrling bei der Firma A. Borsig in Berlin = Tegel tätig. In den folgenden Jahren arbeitete er in verschiedenen Fabriken zunächst als Schlosser, später als Konstrukteur für Vorrichtungen und Werkzeugmaschinen. Nachdem er durch Personalabbau arbeitslos geworden war, ging er im September 1930 als Konstrukteur nach Rußland, wo er bis zum August 1932 in verschie-
de-

denen Werken arbeitete. Dort heiratete er; aus der Ehe stammt ein Kind von 2 1/2 Jahren. Im August 1932 kehrte er mit seiner Familie nach Berlin zurück, fand aber keine Arbeit und bezog an Wohlfahrtsunterstützung zuletzt etwa 15 RM wöchentlich.

Über seine politische Einstellung und Parteizugehörigkeit hat der Angeklagte in der Voruntersuchung jede Einlassung verweigert, aber ausdrücklich behauptet, jedenfalls nicht Mitglied der KPD. zu sein. Nach seiner Einlassung in der Hauptverhandlung war er aber schon im Jahre 1923 Mitglied der KPD., wurde jedoch 1928 ausgeschlossen. Er will nie Funktionär gewesen sein, bekennt sich aber gesinnungsmäßig als überzeugter Kommunist.

3.) Der Angeklagte S [] hat die Gemeindeschule in Berlin unregelmäßig und nur bis zur 3. Klasse besucht, war dann Laufjunge, Page in einem Kino und schließlich Gelegenheits- und Notstandsarbeiter. Seit etwa 3 Jahren ist er arbeitslos und hat zuletzt wöchentlich 16 RM Wohlfahrtsunterstützung bezogen. Aus seiner Ehe ist ein Knabe von etwa 2 Jahren hervorgegangen. Im Jahre 1927 erlitt er durch versehentliches Trinken von Natronlauge eine Verätzung der Speiseröhre und des Magens, derentwegen er lange Zeit im Krankenhaus zubrachte, und von der er noch jetzt ständig Beschwerden beim Essen haben will.

Mitglied der KPD. will der Angeklagte nur kurze Zeit im Jahre 1928 und 1929 gewesen sein; er gibt an, bald sein Mitgliedsbuch verloren und sich dann nicht mehr um die Partei gekümmert zu haben. Der Roten Hilfe gehört er schon seit dem Jahre 1925 an. Auch gibt er zu, Mitglied des Roten Frontkämpferbundes bis zu dessen Auflösung gewesen zu sein. In dem Verfahren I SS. L. 278/31 der StA. I Berlin ist er am 12. Oktober 1931 wegen Sachbeschädigung zu 1 Monat Gefängnis verurteilt worden. Es handelte sich um seine Beteiligung an dem am 8. August 1931 begangenen Versuch, eine Litfaßsäule mit einem den Kommunisten mißliebigen Plakat in Brand zu setzen. Schmidt war der Aufpasser, während ein anderer Kommunist die Litfaßsäule mit Petroleum begoß.

II.

Die Angeklagten M [] und K [] sind seit Jahren miteinander bekannt. Als K [] im August 1932 aus Rußland zurückkam, haben sie ihre Beziehungen wieder aufgenommen; diese beruhen teilweise auf ihrer

ge=

gemeinsamen kommunistischen Einstellung, teilweise auch auf ihrem besonderen Interesse für Radio = Technik. Namentlich M[] hat auf diesem Gebiete größere Kenntnisse und ist in der Lage, selbst Sende- und Empfangsgeräte zu bauen und zu bedienen. Beide haben nun im Herbst 1932 eine größere Anzahl von Geräten angeschafft, aus denen M[] einen Sender gebaut hat. Die Anschaffung der Apparate erfolgte im Auftrage oder jedenfalls im Einverständnis mit einer Stelle der KPD., die den Angeklagten auch die Geldmittel zur Beschaffung der Gerätschaften gegeben hat.

Diese Angeklagten haben mit dem von ihnen hergestellten Sender ungefähr auf der Welle des Schweizer Landessenders Beromünster (Welle 459) 4 Schwarzsendungen vorgenommen und zwar am 2. November 1932 aus dem Stadtteil Wedding, am 6. und 28. November aus Neukölln und am 8. Dezember wieder aus Wedding.

Bei der Sendung vom 2. November zwischen 18 und 20 Uhr wurde auf einer Schallplatte die Internationale gespielt; darnach wurden zur Reichstagswahl vom 6. November kommunistischen Ausführungen gebracht, es erging die Aufforderung, Liste 3 zu wählen, es wurde aber weiter dem Sinne nach gesagt, nicht die Wahl werde die politische Lage entscheiden, sondern die Waffen; deshalb solle das Volk zu gegebener Zeit mit der Waffe in der Hand auf die Straße gehen..

Am Wahlsonntag, den 6. November, gegen 10,45 Uhr wurde zuerst von einer Schallplatte eine Unterhaltungsmusik gebracht. Dann folgten Ausführungen über die Gottlosenbewegung und über die politische Lage. In diesen erging die Aufforderung, den Streik bei der Berliner Verkehrsgesellschaft zu unterstützen, um dadurch die Papenregierung in die Knie zu zwingen, zur Wahl zu gehen und Liste 3 zu wählen, wenn man auch mit dem Stimmzettel nicht zum Erfolg komme, sondern Gewaltanwendung notwendig sein werde; insbesondere wurde auch gesagt, der Reichspräsident und der Reichskanzler müßten an Laternenpfählen aufgehängt werden.

Am 28. November meldete sich zwischen 14 und 14,15 Uhr der „Rote Sender“. Nach dem Spiel der Internationale wurden politische Ausführungen gebracht, die sich hauptsächlich gegen die Nationalsozialisten richteten.

Von welcher Stelle aus diese 3 Sendungen erfolgten, hat nicht festgestellt werden können. In allen Fällen hat M[] den Apparat bedient, während K[] angibt, die Bewachung der Häuser, von denen

aus

aus die Sendungen erfolgten, gegen polizeiliche Entdeckung übernommen zu haben. Der Sprecher ist in diesen Fällen nicht ermittelt.

Am 8. Dezember 1932, kurz nach 14 Uhr, erfolgte die 4. Sendung aus der Wohnung des Angeklagten S [] im Hause Reinickendorfer Straße 100. Die Vorbereitungen zu dieser Sendung waren am 7. Dezember getroffen worden. S [] und dessen Bekannter, der als Zeuge vernommene Maurermeister [], hatten am 7. Dezember nach Eintritt der Dunkelheit vom Hause [] an das Giebelfenster der Wohnung des S [] eine Antenne gezogen. Am Abend des 7. Dezember brachten M [] und K [] ihre Apparate in die Wohnung des S []. Während die Apparate bei den früheren Sendungen einzeln verpackt waren, hatte M [] das Sendegerät jetzt in 3 Vulkanfiberkoffer eingebaut und den Kraftverstärker, einen schwarzen viereckigen Kasten mit elektrischer Schaltvorrichtung, in eine Zeltbahn eingewickelt. Das Gerät bestand aus 4 Hauptteilen, nämlich

1. dem Netzanschlußgerät,
2. dem Sender,
3. dem Koffer mit dem Siemens = Volksverstärker mit Batterie und Einzelteilen,
4. einem Netzanschlußverstärker.

Am 8. Dezember 1932 wurde das Mikrophon im Wohnzimmer des S [], der Sender in dessen Küche aufgestellt. Während auch jetzt wieder M [] den Apparat bediente, hat K [] gesprochen. S [] war während der eigentlichen Sendung in der Küche. Da die Polizeiverwaltung an diesem Tage mit einer Schwarzsending aus der Wohnung des S [] rechnete, waren zwecks Aufnahme dieser Sendung von der Oberpostdirektion an verschiedenen Orten nahe der voraussichtlichen Sendestelle Überwachungsstationen mit Empfangsapparaten eingerichtet worden. Diese Empfangsstellen waren über das Verstärkeramt durch Leitungen mit einem Laboratorium der Reichsrundfunkgesellschaft verbunden, in dem die grammophonische Aufnahme der Sendung durchgeführt werden sollte. Gleichzeitig war an einer geeigneten Stelle derselben Stadtgegend ein Bereitschaftskommando der Kriminalpolizei zur Aushebung des Schwarzsenders und Festnahme der Täter untergebracht worden.

Am 8. Dezember 1932 kurz nach 14 Uhr vernahm der Zeuge Oberpostinspektor [] in der Abhörstation der Fernsprechvermittlungsstelle Wedding auf dem etwas unterhalb der Welle Beromünster eingestellten Empfangsgerät die Ankündigung „ Hier ist der rote Sender “.

Er

Er gab darauf sofortige Nachricht an die Schallplattenaufnahmestelle der Reichsrundfunkgesellschaft und verständigte durch Anruf des Kriminalassistenten [] das Bereitschaftskommando der Polizei von dem Beginn der Sendung.

In der Reichsrundfunkgesellschaft nahm ein Diplomingenieur die Sendung auf 2 Gelatineplatten auf. Infolge des erforderlichen Plattenwechsels erlitt die Aufnahme eine kurze Unterbrechung von etwa 1/2 bis 3/4 Minute.

Durch Umspielung von den Originalgelatineplatten stellte die deutsche Gramphongesellschaft dann Kopien auf Schwarzplatten her. Der Inhalt ist folgender:

1. Platte.

„ Der Reichstag ist eröffnet, aber die Regierung ist zu feige, ihm Rede und Antwort zu stehen. Sie will das Parlament bis ins Jahr 1933 hinein vertagen, um ungestört ihr Regiment weiterführen zu können. Wir Kommunisten werden der Generals = Diktatur den Weg versperren. Unsere 100 Abgeordneten schleudern im Namen aller Arbeiter und Arbeitslosen und der werktätigen Mittelständler, der Bauern, den brutalen Lohn = und Unterstützungsräubern in der Wilhelmstraße die Mißtrauens =, die Kampferklärung entgegen. Sie fordern in ihrem Antrage sofortige Befreiung der Opfer der Sondergerichte, sofortige Amnestie für die proletarisch = politischen Gefangenen. Sie fordern Winterhilfe in bar und Naturalien für die hungernden und frierenden Erwerbslosen. Sie fordern die sofortige Aufhebung aller Notverordnungen, die Euch Lohn und Unterstützung rauben. Sagt es von Mund zu Mund, jeder muß es wissen, daß die sozialdemokratischen und nationalsozialistischen Führer in Gemeinsamkeit Verrat am arbeitenden Volk verübt haben und verüben. Der sozialdemokratische Führer Leipart, Führer des Gewerkschaftsbundes, hat gestern eine Lobrede auf den Reichskanzler Schleicher gehalten und erklärt, daß Schleicher die Auffassung aller Deutschen zum Ausdruck bringe. Was hier der sozialdemokratische A.D.G.B. = Führer Leipart sagt, das ist schlimmer als Verrat, das ist Hochverrat an den Interessen der proletarischen Bevölkerung, aber eben so schlimm treiben es die Nationalsozialisten. Seit Tagen kühndelt der Goering mit Schleicher. Vor nichts haben die Hakenkreuzler mehr Angst als vor einer Annahme des Mißtrauensantrags gegen die Regierung, gegen die Generalsregierung. Sie fürchten

ten

zen die Reichstagsauflösung, sie zittern vor Neuwahlen. Sie wissen, daß das Volk ihnen in Millionen davonläuft. Darum sind die Nazis im Begriff, die Schleicherregierung des Papenkurses zu retten. Schaut ihnen nicht aufs Maul, schaut ihnen auf die Fäuste, dann merkt Ihr, daß die Nazis und die Sozialdemokraten Euch an die Kapitalisten verkaufen. Für Ministerposten, für Staatsposten. Wir Kommunisten sagen Euch, Ihr müßt kämpfen gegen die Regierung. Beantwortet jeden Pfennig Lohnraub mit Streik, erzwingt in den Betrieben Lohnerhöhungen, Erwerbslose, fordert, daß man Euch die überflüssigen Millionen Tonnen Kohle, Kartoffeln, Getreide zur Verfügung stellt. Rüstet zum politischen Massenstreik, zur Zerschmetterung der faschistischen Diktatur. Wer Schleichers und Papens Feind ist, der kämpft mit den Kommunisten, denn wir, die Kommunisten, wollen ein soziales Deutschland, in dem die Ausbeuter und reaktionären Generäle an die Wand gestellt werden und die Großbetriebe und Großbanken, Grund und Boden, Gruben und Warenhäuser dem werktätigen Volk gehören. In diesem Deutschland wird es keine Hitler, Papen und Schleicher mehr geben. Je energischer Ihr kämpft, um so näher ist Euer Sieg. Je geschlossener Ihr gegen die faschistische Diktatur auftritt, je entschlossener Ihr den Streik durchführt, Streik gegen das System, gegen die faschistische Regierung, um so näher ist das Sowjet = Deutschland. Kämpft mit uns, den Kommunisten, reiht Euch ein in die rote Einheitsfront! Kämpft bis das System zerbrochen am Boden liegt, nieder mit der Schleicherdiktatur, nieder mit dem Verrat der nationalsozialistischen und sozialdemokratischen Führer. Nieder mit ihnen !

2. Platte.

..... (Plattenwechslung) Wohnungen stehen in Berlin leer. Überlegt Euch 26 655 Wohnungen, große gesündere Wohnungen, 3Zimmer-, 4Zimmer-, 5Zimmerwohnungen. Platz genug für Euch alle, die Ihr zusammengepfercht in engen luftlosen Löchern haust, in Wanzenburgen, zynisch verhöhnen Euch die Hausbesitzer und faschistischen Behörden mit diesen 26 655 leerstehenden Wohnungen. Gebt ihnen die Antwort, Ihr alle, die Ihr Wuchermieten zahlen müßt, und von Exmissionen, von Hunger und Frost bedroht seid, packt Eure Siebensachen, schon in Eurer nächsten Nähe stehen Räume leer, packt Eure Siebensachen und dann drauf und dran ! Zieht ein in die Wohnungen, die Ihr selber für Euch selbst aussucht. Zum Teufel mit der Justiz = und Polizeigewalt,
die

die versuchen werden, Euch daran zu hindern. Wo sie einen einzigen von Euch im Interesse des Kapitals, im Interesse der Hausbesitzer mit der dreckigen Faust angreifen, tretet ihnen entgegen und wo sie gegen Hunderte vorzugehen wagen, da kommt geschlossen zu Tausenden. Arbeiter, Erwerbslose Berlins, 26.5. 655 Wohnungen warten auf Euch. Pakt Eure Siebensachen, zieht um, zieht ein, denn Ihr habt die Wohnungen gebaut, Euch gehören sie. Macht Schluß mit den Wanzenburgen, raus aus den Löchern ! Hinein in gesunde Wohnungen für Euch, für Eure Kinder !

Wir bringen in Kürze weitere Nachrichten und kommen sofort wieder. Achtung, der rote Sender kommt sofort wieder. "

Das Bereitschaftskommando der Kriminalpolizei war auf Anruf hin in die Wohnung des S [] gegangen und traf dort die 3 Angeklagten an, von denen M [] und K [] die Wohnung verlassen wollten; das Sendegerät stand zum Abtransport bereit; die aus dem schwarzen Kasten noch ausstrahlende starke Wärme bewies, daß der Kraftverstärker kurz vorher noch in Betrieb gewesen war.

III.

Die Sendungen vom 2. und 6. November und vom 8. Dezember dienen den hochverräterischen Zielen der KPD. Diese verfolgt, wie gerichtsbekannt ist, das Ziel, mit allen Mitteln den Sturz der bestehenden Staatsform herbeizuführen und an ihre Stelle die Diktatur des Proletariats und eine Räterepublik nach russischem Muster zu setzen. Sie ist sich darüber klar, daß es ihr auf gesetzlichem Wege nicht gelingen wird, dieses Ziel zu erreichen, deshalb versucht sie auf gewaltsame Weise, nämlich durch bewaffneten Aufstand und Bürgerkrieg, die Verfassung des Reichs und der Länder zu ändern. Zugleich mit einem über das ganze Reich verbreiteten, bis ins kleinste ausgearbeiteten Zersetzungsdienst gegenüber Polizeibeamtenschaft und Reichswehr, mit der Ansammlung von Waffen jeder Art, von Munition und Sprengstoffen und mit der Ausbildung von Mannschaften für den Bürgerkrieg suchte sie in Wort und Schrift die Massen geistig zu beeinflussen, sie von der Notwendigkeit des bewaffneten Aufstandes zum Sturze der Verfassung zu überzeugen, ihre Bereitwilligkeit zum Aufstand zu erwecken und die Herbeiführung einer revolutionären Krise, namentlich auf dem Wege über den Generalstreik, zu beschleunigen.

Die

Die erste Sendung beschränkt sich nicht etwa auf eine in erlaubtem Rahmen sich haltende Wahlpropaganda, sondern die Ausführungen, nicht der Stimmzettel werde die Entscheidung bringen und das Volk solle zur gegebenen Zeit mit der Waffe auf die Straße gehen, dienten der Vorbereitung auf den Bürgerkrieg. Das gilt in noch höherem Maße für die zweite Sendung, in der durch den Hinweis, Reichspräsident und Reichskanzler müßten an Laternenpfählen aufgehängt werden, die Gewaltanwendung in besonders verwerflicher Weise als notwendiges Mittel zum Sturze der Verfassung hingestellt wird. Daß auch die dritte Sendung hochverräterischen Inhalts war, ist nicht erwiesen. In der vierten Sendung dienen insbesondere die Aufforderung zum politischen Massenstreik, das Verlangen nach einem Deutschland, in dem Ausbeuter und Generäle an die Wand gestellt werden, Grund und Boden dem werktätigen Volke gehören, ferner die Aufforderung zum Streik zur Erzwingung des Sowjetdeutschlands und sich mit Gewalt der leerstehenden Wohnungen zu bemächtigen, und hierbei Polizei und Justiz gewaltsam Widerstand zu leisten, dem Zwecke, die Massen zur Teilnahme an einem gewaltsamen Sturz der Verfassung gewillt zu machen.

IV.

Die Angeklagten geben den oben festgestellten objektiven Sachverhalt im wesentlichen mit der Einschränkung zu, daß die KPD. mit den Sendungen nichts zu tun habe. Sie wollen auch den Inhalt der 1. und 2. Sendung nicht kennen. Der Inhalt der ersten Sendung ergibt sich aus der Aussage des Zeugen [], der in der Hauptverhandlung den oben angegebenen Inhalt der Sendung als Zeuge glaubhaft bekundet hat. Der Inhalt der zweiten Sendung wird durch die Aussagen der Zeugen [] und [] festgestellt. [] hat zwar in der Hauptverhandlung bekundet, er könne sich nicht mehr erinnern, daß auch von einem Aufhängen des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers die Rede gewesen sei, und auch seine polizeiliche Aussage vom 6. November enthält diese Angabe nicht. Der Kriminalassistent [] hat aber in seinem Bericht vom 10. Dezember 1932 diese Angaben als ihm gemacht angegeben und dies auch in der Hauptverhandlung bestätigt. Er hat weiter in der Hauptverhandlung gesagt, er habe am 6. November [] abgehört, das Protokoll habe aber, weil er anderweitig in Anspruch genommen worden sei, ein anderer

Kri=

Kriminalbeamter aufgenommen. Da einerseits nicht damit gerechnet werden kann, daß [] diese besonders auffallenden Äußerungen in seinem Bericht wiedergegeben hätte, wenn sie ihm nicht von [] mitgeteilt worden wären, und da sich andererseits die Nichtaufnahme dieser Äußerungen in das polizeiliche Protokoll aus dessen Aufnahme durch einen anderen Beamten erklärt, hält der Senat für erwiesen, daß diese Äußerungen in der Sendung tatsächlich gefallen sind. Der Inhalt der vierten Sendung ergibt sich aus der Aufnahme der Platte und aus der Einlassung des Angeklagten K [].

Die Angeklagten lassen sich im übrigen folgendermaßen ein:

1.) M [] hat seine Beteiligung an den 4 Sendungen schon in der Voruntersuchung zugegeben. Er gibt auch zu, den Sender gebaut zu haben. Das Material will er zum Teil von seinen eigenen Basteleien her besessen haben, zum Teil will er es mit K [] mit fremdem Gelde erworben haben. Name und Wohnung des S [] will er erst am 7. Dezember von einer Seite, die er nicht angeben wolle, erfahren haben. Er gibt offen zu, auf dem Boden des Kommunismus zu stehen und die Ziele der KPD. zu kennen. Er sagt ferner, er habe sich zu der ersten Sendung entschlossen, weil er sich darüber geärgert habe, daß der Rundfunk im Wahlkampf nur der KPD. verweigert worden sei und weil die anderen Parteien so die Möglichkeit gehabt hätten, die KPD. schlecht zu machen, ohne daß sich diese auf demselben Wege dagegen habe wehren können. Das sei für ihn und K [] der Grund gewesen, auf diesem Wege den Rundfunkhörern kommunistische Gedankengänge zu vermitteln. Sie beide hätten aber aus eigener Entschliebung gehandelt, ohne mit der KPD. in Verbindung getreten zu sein. Allerdings hätten sie durch ihre Sendungen die KPD. auch auf diese Möglichkeit der Propaganda hinweisen wollen. Er wisse nicht, was bei den einzelnen Handlungen gesprochen worden sei. Auch bei der 4. Sendung habe er in der Küche nicht hören können, was K [] in das Mikrophon gesprochen habe. Insbesondere habe er nicht gewußt, daß hochverräterische Reden gehalten würden.

2.) Der Angeklagte K [] hat in der Voruntersuchung die Einlassung zur Hauptsache verweigert, jedoch bestritten, daß die ihm vorgeführte Platte eine von ihm gehaltene Rede enthalte. In der Hauptverhandlung hat er sich folgendermaßen eingelassen: Er sei überzeugter Kommunist und kenne die Ziele der KPD. Trotzdem habe er sich nicht aus kommunistischen Gründen an den Sendungen beteiligt,

son=

sondern er habe schon seit 1927 als Interessent für Radio-Technik sich an dem seit Jahren in Deutschland geführten Kampf um Freigabe von Sendungen durch Radio = Liebhaber beteiligt. Als er nach seiner Rückkehr aus Rußland M[] getroffen und dieser Andeutungen über die von ihm beabsichtigten Sendungen gemacht habe, sei er aus seiner alten Oppositionsstellung gegen die Einstellung der Regierung betreffend Radiosendungen bereit gewesen, sich daran zu beteiligen. Er habe sich in der Folgezeit mit M[] über diese Angelegenheit aber nicht weiter unterhalten, um diese nicht zu stören. Die bei ihm vorgefundene Quittung über 98,- RM für Geräte habe er von M[] erhalten; woher sie das Geld bekommen hätten, sage er nicht. Sie hätten dann eines Tages, es könne am 2. November gewesen sein, die erste Sendung vorgenommen. Um ihrer Sache besonderen Nachdruck zu verleihen, hätten sie politische Reden gehalten, nicht aber etwa, um dadurch für die KPD. zu werben. Er habe bei den drei ersten Sendungen die Überwachung auf der Straße vorgenommen. Den Inhalt der einzelnen Reden habe er nicht gekannt, sich allerdings gedacht, daß nicht Sachen gebracht würden, die in bürgerlichen Zeitungen ständen. Die vierte Sendung habe er gesprochen und zwar aus dem Stegreif, weil der als Sprecher vorgesehene Mann ausgeblieben sei. In seiner Rede habe er die Aufforderung zum Streik nicht als hochverräterisch angesehen, im übrigen sei während der Rede mehr hineingekommen, als er gewollt habe.

Was die Beteiligung des S[] angehe, so habe er diesen im September auf dem Arbeitsamt gesprochen. Er habe sich dessen Anschrift geben lassen, weil S[] ihn gebeten habe, seinen Detektor wieder in Ordnung zu bringen. Es könne sein, daß er später, vielleicht bei G[], den S[] nochmals gesehen habe. M[] habe ihm am 7. Dezember gesagt, er habe eine neue Stelle, von wo aus sie senden könnten. Als sie dann mit einer Kraftdroschke die Geräte befördert hätten, habe er erst gesehen, daß es sich um die Wohnung des Schmidt handele.

3.) Der Angeklagte S[] hat in der Hauptverhandlung nur sehr wenig gesagt und sich unter Berufung auf sein angeblich schwaches Gedächtnis auf die Angabe beschränkt, er habe K[] auf dem Arbeitsamt gebeten, seinen Detektor zu versuchen. Mit G[] habe er am 7. Dezember in seiner Wohnung die Antenne gelegt. Dieser habe ihm auch einiges Geld geliehen, um die notwendigen Sachen zu beschaffen. Bezüglich Grothes wisse er im übrigen nicht viel. Während

[]

S [] bei seiner polizeilichen Vernehmung von G [] nichts gesagt hatte, hat er bei dem Untersuchungsrichter gesagt, er sei durch G [] in die Sache hineingezogen worden. Dieser, mit dem er öfters zusammenkäme, habe ihm gesagt, daß zwei Leute mit einem Radioapparat zu ihm kommen würden und er glaube auch, daß sie gesagt hätten, sie würden senden. G [] habe dann mit ihm am 7. Dezember die Antenne in seiner Wohnung gezogen. M [] und K [] habe er einige Tage früher in der Wohnung von G [] gesehen. Bei einer Gegenüberstellung mit G [], der diese Angaben S [] bezüglich seiner Beziehungen zu M [] und K [] bestritt, hat S [] dann diese Angaben widerrufen. In der Voruntersuchung hat er auch angegeben, K [] habe im Wohnzimmer vor einem Mikrophon gesessen und dort hineingesprochen. Er habe auch gewußt, daß es sich um eine „Funksendung“ gehandelt habe. In der Hauptverhandlung nach seiner politischen Einstellung befragt, erklärte er, er habe von Politik keine Ahnung. Er habe auch nicht gewußt, was am 8. Dezember gesprochen worden sei, da er während der Sendung in der Küche gewesen sei und dort nichts habe verstehen können.

V.

Soweit die Angeklagten den oben unter II festgestellten objektiven Sachverhalt zugeben, liegt kein Anlaß vor, an der Richtigkeit ihrer Angaben zu zweifeln. Der Senat ist aber weiter davon überzeugt, daß M [] und K [] im Einvernehmen mit einer Stelle der KPD. gehandelt haben. Die Einlassung K [], er habe nur aus radiotechnischen Gründen sich an der Sache beteiligt, ist schon deshalb ganz unglaubwürdig, weil sie auch mit der Einlassung des M [] im Widerspruch steht, der zugibt, daß sie beide auf diese Weise kommunistische Propaganda hätten treiben wollen. Nur so ist es auch zu erklären, daß alle vier Schwarzsendungen nur kommunistischen Inhalts, in 3 Fällen auch hochverräterischer Art waren. Diese Sendungen sind durchaus in derselben Linie gehalten, in der die hochverräterische kommunistische Propaganda auch sonst betrieben wird. Die Beteiligung der Partei an diesen Sendungen ergibt sich weiter aus einem Bericht der „Roten Sturmflagge“ vom November 1932, einer verbotenerweise erscheinenden Zeitung der KPD., die in unregelmäßigen Abständen und in verstärktem Maße während des Verbotes der „Roten Fahne“ erschien.

In

In diesem heißt es:

„ Der rote Sender an das rote Berlin ! “

Wir „ Schwarzsender “ des kommunistischen „ Schwarzen Senders “ danken allen bürgerlichen Blättern für die Aufmerksamkeit und die gewiß ungewollte Propaganda, die sie durch mehr oder minder wahrheitsgemäße Berichterstattung über unsere Referate geleistet haben. Die Knebelung unserer Presse, die Außerbetriebsetzung unserer Rotationsmaschine, die Verbote unserer Versammlungen, die auf Vernichtung zielenden Angriffe auf unsere Freidenkerorganisation und die von Papen angedrohte „ Ausrottung des Kommunismus mit Stumpf und Stiel “ haben uns dazu gezwungen, uns auf diesem Wege Gehör zu verschaffen. Ob Herr von Papen unsere Antwort auf die angekündigte „ Ausrottung des Kommunismus “ gehört hat, wissen wir nicht. Jedoch wissen wir, daß unsere Antwort auf seine Rede „ höheren Orts “ aufgenommen wurde. Und wir „ Schwarzsender “ Herr Franz von Papen haben Recht behalten:

Breiter und kraftvoller marschiert der Kommunismus in Deutschland voran. Keine Knebelung, kein Redeverbot, keine Rundfunksperre und kein faschistischer Terror kann uns abhalten, zu gegebener Zeit unsere Meinung in die Lautsprecher der proletarischen Hörer zu funken und zwar versprechen wir Ihnen, Herr Franz von Papen, nicht wie bisher mit einem, sondern mit vier „ Schwarzsendern “ größerer Energie zu arbeiten.

Ganz besonders bedanken wir uns bei der politischen Polizei. Die Welt würde lachen, wenn sie erführe, wie Ihr Bullen uns geholfen habt, unsere Apparate zu transportieren. Es ist doch nicht so einfach, einen „ Schwarzsender “ unschädlich zu machen, wie eine Klebekolonne festzunehmen. Hierbei nützt Euch das beste Exerzierreglement nichts.

Aber dafür versprechen wir „ Schwarzsender “ Euch Bullen noch eins: Ihr werdet noch laufen lernen.

Wir hoffen, einen kleinen Teil zu dem Erfolg der KPD. anlässlich der Wahl mit beigetragen zu haben und schließen mit:

Bahn frei unserem roten Sender!“

End=

Endlich spricht für diese Auffassung, daß beide Angeklagte, die völlig mittellos und auf ihre Wohlfahrtsunterstützung angewiesen waren, die Geldmittel nicht selbst aufbringen konnten, sondern, wie sie auch zugeben, von dritter Stelle, die sie nicht angeben wollen, erhielten. Die Einlassung der Angeklagten zu diesem Punkte entspricht durchaus dem von den Kommunisten in Strafprozessen geübten Verfahren, Parteistellen möglichst herauszulassen. Mit dieser Auffassung des Senats ist sehr wohl vereinbar, daß der Gedanke dieser Art der Propaganda von den Angeklagten als Radiobastlern ausgegangen ist.

Geht man aber davon aus, daß es sich bei den Schwarzsendungen um solche, die mit Wissen und Unterstützung der KPD. erfolgten, handelte, so waren diese beiden Angeklagten auch darüber unterrichtet, daß es sich um Sendungen hochverräterischen Inhalts handelte. Beide sind, wie sich aus ihrer politischen Vergangenheit und aus ihrer Einlassung ergibt, seit Jahren überzeugte Kommunisten, die sowohl die hochverräterischen Ziele der KPD. als auch die von dieser geübte Werbung für die Partei kennen. Schon aus dieser Kenntnis heraus würden sie ohne weiteres damit gerechnet haben, daß die KPD. das neuartige und besonders wirkungsvolle Werbemittel der Schwarzsendung nicht etwa nur zur Verbreitung allgemeiner kommunistischer Gedanken, sondern insbesondere zu der von ihr besonders gepflegten hochverräterischen Propaganda benutzen würde und daß deshalb die Sendungen diesen Charakter haben würden. Darüber hinaus ist der Senat aber davon überzeugt, daß, abgesehen davon, daß K [] den Inhalt der von ihm selbst gesprochenen Sendung genau gekannt hat, beide Angeklagte auch im übrigen den Inhalt der Sendungen im wesentlichen gekannt haben. Denn da es sich um ein neuartiges, sehr wirkungsvolles Mittel der Propaganda handelt und diese beiden Angeklagten wahrscheinlich selbst die geistigen Urheber des Planes, jedenfalls aber die führenden Leute bei der Ausführung sind, so hat sich ihr Interesse nicht etwa auf die rein technische Seite des Unternehmens beschränkt, sondern sie haben sich auch für den Inhalt der Sendungen interessiert. Dann haben sie aber als erfahrene Kommunisten auch erkannt, daß dieser Inhalt, wenigstens zum Teil, hochverräterischen Charakter hatte und sie haben dies gewollt und gebilligt.

Die Art der Beteiligung des Angeklagten S [] ist nicht einwandfrei geklärt. Seine am Schluß der Voruntersuchung gegebene Darstellung ist

stellung, G [] habe ihm auf seine Bitte am 7. Dezember die Antenne angelegt, damit er selbst hören könne, und dann seien ganz zufällig M [] und K [] in seiner Wohnung erschienen, um zu senden, ist unglaubwürdig. Vielmehr ist der Senat mit Rücksicht auf die Sachlage und die von Schmidt zuerst selbst gegebene Darstellung davon überzeugt, daß die Anlage der Antenne am 7. Dezember mit der in Aussicht genommenen Sendung durch M [] und K [] zusammenhängt. Es ist aber nicht geklärt, ob K [] den S [] veranlaßt hat, die Antenne zu legen und S [] sich deshalb an G [] gewandt hat, ohne diesen aufzuklären, oder ob etwa G [] im Einverständnis mit M [] und K [] seine Beziehungen zu S [] ausgenutzt hat, ohne diesen in vollem Umfang aufzuklären. Es besteht zwar insbesondere auch mit Rücksicht auf die einschlägige Vorstrafe des S [] der Verdacht, daß auch er genau im Bilde war und auch den Inhalt der Sendung vom 8. Dezember gekannt hat. Es ist aber auch möglich, daß er angenommen hat, es werde sich nur um eine kommunistische Propagandasendung handeln, ohne daß er mit einem hochverräterischen Inhalt derselben rechnete. Mit dieser Möglichkeit muß um so mehr gerechnet werden, als S [] nach dem Gutachten des Sachverständigen und seinem Eindruck in der Hauptverhandlung ein körperlich und geistig minderwertiger Mensch ist. Es kann ihm auch nicht nachgewiesen werden, daß er während der Sendung diese gehört hat, da er in der Küche war, wo sie ohne technische Hilfsmittel wahrscheinlich nicht zu verstehen war.

VI.

Bei allen vier Schwarzsensungen handelt es sich, wie auch der Sachverständige [] bekundet, um einen genehmigungspflichtigen Sender. Die Angeklagten M [] und K [] haben demnach zunächst vorsätzlich, entgegen den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 3. Dezember 1927/ 14. Januar 1928 Funkanlagen errichtet und betrieben und damit gegen § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes verstoßen. Sie haben ferner im Sinne der §§ 86, 81 Nr. 2 StGB. das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reiches und der Länder gewaltsam zu ändern, vorbereitet. Der Vorsatz beider Angeklagter ging dahin, bei sich bietender Gelegenheit den Sender zu hochverräterischen Zwecken zu benutzen. Sie haben also durch eine Reihe unselbständiger Einzelakte das Unternehmen des Hochverrats durch unerlaubte Sendungen

VOR=

vorbereitet, also in fortgesetzter Handlung gehandelt. Diese ver-
letzt im Sinne des § 73 StGB. gleichzeitig die beiden genannten Straf-
gesetze. Da § 86 in der Fassung des § 1 des 7. Teils der Verordnung
des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 als Höchststrafe Zuchthaus
bis zu 3 Jahren oder Gefängnis von 1 bis zu 3 Jahren oder Festungs-
haft von gleicher Dauer androht, § 15 des Gesetzes über Fernmeldean-
lagen dagegen Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe androht, so
ist § 86 das schwerere Strafgesetz im Sinne des § 73 StGB.; denn bei
ungleichen Strafarten ist immer diejenige Strafe die schwerste, die
die härtere Strafart zuläßt. Daran ändert auch der Umstand nichts,
daß im Falle des § 86 nach § 20 StGB. nur dann auf Zuchthaus erkannt
werden kann, wenn die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen
Gesinnung entsprungen ist. Denn nach ständiger Rechtsprechung des
Reichsgerichts ist nur der gesetzlich angedrohte Strafraumen, nicht
die im konkreten Fall auszuwerfende Strafe entscheidend.

Das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 findet keine An-
wendung. Zwar haben die Angeklagten K[] und M[] aus politischen
Gründen gehandelt, auch würde die Strafe 5 Jahre Freiheitsstrafe nicht über-
steigen, aber die Tat beider Angeklagten ist erst nach dem 1. Dezem-
ber 1932 im Sinne des Straffreiheitsgesetzes „begangen“. Denn nach
ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die fortgesetzte
Handlung als Ganzes erst mit Abschluß der letzten Einzelhandlung be-
gangen, (S. RGSt. Bd. 62 S. 1 (5)) und die rechtliche Einheit, zu der
die Einzelhandlungen durch den Fortsetzungszusammenhang zusammenge-
faßt sind, schließt eine Niederschlagung auch hinsichtlich der frühe-
ren Einzelhandlungen aus (RGSt. Bd. 54 S. 318 (320) und Urt. des 4. Straf-
senats des Reichsgerichts vom 18. Mai 1933 gegen Jost u. Gen. 15/17 J.
14/33 = XII. H. 7/1933). Demnach fallen auch die vor dem 1. Dezember
1932 liegenden Einzelhandlungen unter den Schuldspruch.

Der Angeklagte S[] kann nach den gegen ihn getroffenen
Feststellungen der Vorbereitung des Hochverrats mangels Beweises
nicht für schuldig erklärt werden. Aber auch er hat gegen das Gesetz
über Fernmeldeanlagen verstoßen. Denn er wußte nach seiner vor dem
Untersuchungsrichter gemachten glaubhaften Einlassung, daß es sich
nicht etwa um den Aufbau von Empfangsgeräten, sondern um einen „Funk-
sender“ handelte. Daß der Bau und Betrieb eines solchen Funksenders
nicht gestattet ist, hat er, da er selbst Radio betreibt, nach der
Überzeugung des Senats gewußt; im übrigen würde eine Unkenntnis über
das

über das Bestehen des alleinigen Senderechts des Reichs als strafrechtlicher Irrtum unbeachtlich sein. Da eine weitere Beteiligung des S[] als die einmalige Zurverfügungstellung seiner Wohnung und seiner Antenne nicht festgestellt ist, so ist anzunehmen, daß er die Sendung nicht als eigene Tat gewollt hat, sondern daß er den beiden anderen Angeklagten zur Begehung des Vergehens gegen das Gesetz über Fernmeldeanlagen durch die Tat wesentlich Hilfe geleistet hat (§§ 49, 44 StGB.). Der Senat schließt sich auch dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen an, wonach bei diesem Angeklagten die Voraussetzungen des § 51 StGB. nicht vorliegen; er hält vielmehr für erwiesen, daß dieser Angeklagte in der Lage war, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

VII.

Bei der Strafzumessung gegen die Angeklagten M[] und K[] konnte nicht auf Zuchthaus erkannt werden, weil sie nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt haben. Andererseits handelt es sich um eine besonders gefährliche Art der Vorbereitung des Hochverrats. Denn durch die Benutzung des Rundfunks werden die hochverräterischen Gedanken in weiteste Volkskreise gebracht und zwar auch in solche, an die die KPD. sonst nicht herankommt. Auch ist die Bekämpfung dieser Art der Propaganda unter Umständen recht schwierig. Es handelt sich auch vom Standpunkte des Gesetzes über die Fernmeldeanlagen um einen sehr schweren Verstoß, da der Rundfunk in größtem Umfang und in einer besonders unangemessenen Art gestört wurde. Endlich erscheint es vom Standpunkt der Abschreckung aus notwendig, sogleich beim ersten Fall dieser Art, der dem Senat zur Entscheidung vorliegt, auf eine sehr hohe Strafe zu erkennen. Deshalb war gegen diese beiden Angeklagten die Höchststrafe von 3 Jahren Gefängnis angemessen. Bei S[] fällt seine geistige Minderwertigkeit strafmindernd ins Gewicht, seine Vorstrafe strafscharfend. Hiernach waren 9 Monate Gefängnis angemessen. Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB. Die Einziehung der in der Wohnung des S[] am 8. Dezember 1932 beschlagnahmten Gegenstände, die bei der Funksendung benutzt wurden, beruht auf § 20 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen bzw. 86a StGB. Die Ein-

zie-

ziehung weiterer in dem Verfahren noch in den Wohnungen der Angeklagten beschlagnahmten Gegenstände konnte nicht erfolgen, da nicht festgestellt werden konnte, daß diese zu einer der 4 Sendungen benutzt worden sind. Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Linz.

Coninx.

Oesterheld.

Dr. Günther.

Frings.
